

S a t z u n g

Über die

Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rott a. Inn

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Rott a. Inn erläßt auf Grund Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 10.11. 1982, Nr. II/1-930, genehmigte

Satzung für die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Die Gemeinde Rott a. Inn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 bis 50.000 DM erhoben.
- (2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen

ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden.

Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promille-satz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

§ 3

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben
1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Gemeinde förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen,
 4. die Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen,
 5. die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibuslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- Artikel 2 über den Kostenschuldner,
Artikel 3 über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen,
Artikel 4 über die Gebührenfreiheit bestimmter Schuldner,

- Artikel 5 Abs. 1 über die Auslagen (bei Gebührenfreiheit),
Artikel 8 über die Rahmengebühr,
Artikel 9 über die Gebührenregelung bei mehreren Amtshandlungen
und Schuldner,
Artikel 10 über die Gebühren bei Ablehnung, Zurücknahme oder Er-
ledigung eines Antrags,
Artikel 11 über die Gebühren im Rechtsbehelfsverfahren,
Artikel 13 Abs. 2 und 3 über die Erhebung von Auslagen in beson-
deren Fällen,
Artikel 14 über die Fälligkeit der Kosten,
Artikel 15 über den Kostenvorschuß, das Zurückbehaltungsrecht
und die Nachnahme,
Artikel 16 Abs. 1 über das Nachholen unterbliebener Kostenent-
scheidungen,
Artikel 17 über das Erlöschen des Kostenanspruchs,
Artikel 18 über die Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung,
Artikel 19 über die Kosten mutwillig veranlaßter Amtshandlungen,
Artikel 20 über die Anfechtung der Kostenentscheidung.

§ 5

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Verwal-
tungskosten sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Bestim-
mungen anzuwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE ROTT A. INN

Rott a. Inn, den 09.12.1982

Altinger
1. Bürgermeister

